

ZG_OBERGERICHT BS 2021 8 vom 1. Juli 2021

ZG Obergericht, 2021-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2021_8

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2021 8 du 1 juillet 2021

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2021 8 del 1 luglio 2021

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Die Privatküglerschaft kann den Entscheid hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten (Art. 382 Abs. 2 StPO). Als Privatküglerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich die Absicht ihrer Beteiligung am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklüger erklärt hat (Art. 118 Abs. 1, 119 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist, d.h. wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Bei Straftatbeständen, die nicht

Seite 5/7 primär Individualrechtsgüter schützen, gilt nur diejenige Person als Geschädigte, welche durch die darin umschriebenen Tathandlungen in ihren Rechten beeinträchtigt wird, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Nach der Rechtsprechung kann die Privatküglerschaft gestützt auf Art. 382 Abs. 1 StPO unter anderem Nichtanhandnahmen und Einstellungen mit Beschwerde sowie Freisprüche und rechtliche Qualifikationen mittels Berufung anfechten. Dies gilt im kantonalen Verfahren unabhängig davon, ob sie tatsächlich Zivilansprüche geltend gemacht hat oder nicht, zumal sie sich auch bloss als Strafküglerin konstituieren kann (Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO). Voraussetzung ist indes, dass sie Geschädigte ist, d.h. eine Person, deren Rechte durch die Straftat direkt verletzt worden sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_917/2015 vom 23. Februar 2016 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 2

Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts dienen dem Schutz von Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden. Sie bezwecken in erster Linie den Schutz der Allgemeinheit. Geschütztes Rechtsgut der Urkundendelikte ist das besondere Vertrauen, welches von den Teilnehmern am Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird. Neben der Allgemeinheit schützt der Tatbestand der Urkundenfälschung auch private Interessen des Einzelnen, soweit das Fälschungsdelikt sich auf die Benachteiligung einer bestimmten Person richtet. Dies ist namentlich der Fall, wenn das Urkundendelikt auf die Verfolgung eines weitergehenden, wirtschaftlichen Zwecks abzielt und insofern als blossere Vorbereitungshandlung eines schädigenden Vermögensdelikts erscheint. Dabei schützt der Tatbestand den Einzelnen davor, durch Scheinerklärungen oder qualifiziert unrichtige Erklärungen getäuscht und dadurch zu nachteiligen rechtserheblichen

Dispositionen veranlasst zu werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_917/2015 vom 23. Februar 2016 E. 3.1 mit Hinweisen). Der Schutz der Strafbestimmung erfasst jedenfalls im Kontext der Urkundenfälschung i.e.S. regelmässig nur diejenigen Teilnehmer am Rechtsverkehr, denen gegenüber die falsche oder unwahre Urkunde gebraucht wird oder werden soll und die gestützt hierauf rechtserhebliche Entscheidungen treffen könnten. Dazu gehört die Person, in deren Namen eine Erklärung fälschlicherweise unterzeichnet worden ist, offensichtlich nicht. Denn die Erklärung richtet sich nicht an diese, so dass sie sich für ihre rechtlich erheblichen Entscheidungen nicht an dieser orientieren kann und somit nicht unmittelbar beeinträchtigt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_917/2015 vom 23. Februar 2016 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 3

Die Beschwerdeführerinnen erblicken eine Urkundenfälschung im Amt darin, dass bei der öffentlichen Beurkundung der Kaufverträge über die Grundstücke in J._____ die rechtserhebliche Tatsache der fehlenden Vertretungsmacht von R._____ und U._____ in Verletzung der notariellen Ermittlungs- bzw. Überprüfungspflicht falsch beurkundet worden sei. Gegenstand der geltend gemachten Urkundenfälschung bilden somit die von R._____ und U._____ namens der Beschwerdeführerinnen ohne Vertretungsmacht abgegebenen und von der Urkundsperson Y._____ öffentlich beurkundeten Erklärungen, die fraglichen Grundstücke an Z._____ zu verkaufen. Nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts fallen die Beschwerdeführerinnen aber damit nicht unter den Schutz des Urkundenstrafrechts. Denn die beanstandeten Erklärungen von R._____ und U._____ richteten sich nicht an die Beschwerdeführerinnen. Die Beschwerdeführerinnen waren mithin keine Teilnehmerinnen am Rechtsverkehr, denen gegenüber die falsche oder unwahre Urkunde gebraucht wurde. Demgemäss wurden die Beschwerdeführerinnen nicht durch Scheinerklärungen oder qualifiziert unrichtige Erklärungen getäuscht und dadurch zu

Seite 6/7 nachteiligen rechtserheblichen Dispositionen veranlasst. Sie sind daher nicht Geschädigte im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und somit nicht legitimiert, die Nichtannahme der Strafuntersuchung gegen die Beschuldigte und unbekannt betreffend Urkundenfälschung im Amt mit Beschwerde anzufechten.

E. 4

Dies gilt auch, soweit die Beschwerdeführerinnen geltend machen, es liege eine Urkundenfälschung im Amt vor, weil der Kaufvertrag trotz Fehlens eines Ausstandsgrundes nicht von der Beschuldigten, sondern von Y._____ beurkundet worden sei. Auch diesbezüglich kann nicht gesagt werden, die Beschwerdeführerinnen seien durch die von R._____ und U._____ in ihrem Namen abgegebenen Verkaufserklärungen getäuscht und dadurch zu nachteiligen rechtserheblichen Dispositionen veranlasst worden. Die gerügte Verletzung der Zuständigkeitsregelung erscheint denn auch nicht als blosser Vorbereitungshandlung zu einem schädigenden Vermögensdelikt.

E. 5

Nach dem Gesagten sind die Beschwerdeführerinnen nicht Träger des durch die geltend gemachte Urkundenfälschung im engeren Sinne geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes und daher nicht geschädigt im Sinne von Art. 118 StPO. Demzufolge gelten sie im vorliegenden Verfahren nicht als Privatkläger, weshalb sie auch nicht zur Beschwerde legitimiert sind. Auf ihre Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

E. 6

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens den Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.